



## **Unterrichtung 20/230**

der Landesregierung

### **Bundratsinitiative „Entschließung des Bundesrates zur Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen“**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss



Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die  
Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

11. Februar 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Kristina,*

das Kabinett hat am 11. Februar 2025 beschlossen, der geplanten Bundesratsinitiative des Landes Berlin

**„Entschließung des Bundesrates zur Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen“**

beizutreten. Anliegend übersende ich Ihnen die entsprechende Bundesratsdrucksache zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend zuständig ist die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, Karin Prien.

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniel Günther

19.11.24

**Antrag**  
des Landes Berlin

---

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, 19. November 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Senat von Berlin hat am 19. November 2024 beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates zur Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024 zu setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Kai Wegner



## **Entscheidung des Bundesrates zur Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen**

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt fest, dass der Einsatz von selbständigen Lehrkräften an vielen öffentlichen, von Ländern und Kommunen getragenen, wie auch an privaten Einrichtungen nach wie vor notwendig ist. Dies ist einerseits begründet in der Tradition und Verfasstheit der Einrichtungen selbst, etwa den Volkshochschulen, die in ihrer über 100jährigen Geschichte fast ausschließlich mit selbständigen Lehrkräften gearbeitet haben. Andererseits ist dies in der Struktur des Angebotes verankert, das sich flexibel an Nachfrage und Interessen der Teilnehmenden orientiert und auch wenig nachgefragte bzw. nur selten angebotene Bestandteile beinhaltet, so etwa besondere Instrumente an Musikschulen oder spezielle Kurse an Volkshochschulen. Daneben sind aber auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen für viele freiberuflich Tätige in Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebes zu berücksichtigen, die gerade auskömmlich und prekär sind.

Das sogenannte „Herrenberg-Urteil“ (B 12 R 3/20 R), das sich auf einen Einzelfall bezieht, und die daraus abgeleiteten Kriterien der Deutschen Rentenversicherung (DRV), die über den Einzelfall hinausgehen, haben die Beauftragung von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in einer Vielzahl von Einrichtungen erschwert bis unmöglich gemacht. Eine große Unsicherheit besteht, ob und unter welchen Bedingungen eine Beauftragung in Abgrenzung zu einer Beschäftigung überhaupt möglich ist. Dies ist aus bildungs- und kulturpolitischer Perspektive nicht hinnehmbar, da die Einrichtungen und ihre Angebote für die Bürgerinnen und Bürger unerlässlich sind. Zugleich ist die Situation für die betroffenen Lehrkräfte nicht tragbar, die durch die Fortführung ihrer oft seit längerer Zeit und in bewährter Praxis ausgeübten Tätigkeit in rechtliche Probleme gelangen und von den Einrichtungen nicht weiter beauftragt werden und so ihr Einkommen verlieren.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

1. im Wege von gesetzlichen Anpassungen und/oder gegebenenfalls untergesetzlichen Regelungen, wie Abgrenzungs- oder Kriterienkatalogen schnellstmöglich eine Lösung zu erarbeiten, die einen rechtssicheren Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen ermöglicht. Bei der Erarbeitung neuer Prüfkriterien sollte in gesellschaftlichem Interesse darauf geachtet werden, dass zur Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen beehrten Anstellungsverhältnissen Rechnung getragen wird und arbeitsrechtliche Schutzstandards gewährleistet sind. Die Erarbeitung und Umsetzung dieser Lösung sollte schnellstmöglich erfolgen, da die aktuelle rechtliche Unsicherheit für Einrichtungen und selbstständige Lehrkräfte nicht tragbar ist und regelmäßig zu individuellen Härten führt;
2. dabei Nachzahlungen oder Verpflichtungen aus der Zeit zwischen der Verkündung des genannten Urteils aus dem Jahr 2022 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Regelungen ausdrücklich zu vermeiden.

#### Begründung:

Im sogenannten Herrenberg-Urteil stellte das Bundessozialgericht (BSG) am 28. Juni 2022 (Az. B 12 R 3/20 R) die abhängige Beschäftigung einer Musikschullehrkraft an einer städtischen Musikschule fest, anders als noch 2018 in einem sehr ähnlich gelagerten Fall (BSG, Urteil vom 14. März 2018 – B 12 R 3/17 R –, BSGE 125, 177-182, SozR 4-2400 § 7 Nr 36). In der Urteilsbegründung misst das BSG im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung der betrieblichen Eingliederung und dem unternehmerischen Risiko der Lehrkraft deutlich mehr Bedeutung zu, als dem aus der vertraglichen Vereinbarung ersichtlichen Parteiwillen, welcher die Freiberuflichkeit festsetzte. Als ausschlaggebende Indizien für eine abhängige Beschäftigung werden unter anderem die Nutzung von Räumlichkeiten des Auftraggebers, die Zuweisung der Teilnehmenden durch den Auftraggeber, ein fester Stundenplan

und das Fehlen einer eigenen Betriebsstätte sowie die nicht vorhandenen unternehmerischen Chancen und Risiken benannt.

In Folge des Urteils haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung maßgebliche Kriterien abgeleitet, die gegen eine selbstständige Tätigkeit sprechen. Diese Kriterien bilden seit dem 01.07.2023 die Grundlage für die Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung in den Einrichtungen, was zu einer Verschärfung der Prüfpraxis zum Nachteil einer Freiberuflichkeit von Lehrkräften führte. Die Konsequenzen der Statusfeststellungsverfahren für die Einrichtungen sind gravierend und führen bundesweit zu einer erheblichen Verunsicherung. Betroffen sind neben den Musikschulen auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung wie insbesondere Volkshochschulen, Kultureinrichtungen, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Integrations- und Berufssprachkurse, Einrichtungen der beruflichen Bildung, Hochschulen und auch Schulen, die etwa im Ganztage Freiberufler beauftragen, aber auch etwa Yoga-Schulen – kurzum nahezu alle Einrichtungen, in denen regelmäßig selbstständige Lehrkräfte zum Einsatz kommen. Dies betrifft nicht zuletzt auch den von der Bundesebene verantworteten Bereich der Integrations- und Berufssprachkurse, in denen die Bundesregierung die Rahmenbedingungen, die nach dem Herrenberg-Urteil einer Honorarbeauftragung entgegenstehen, selbst setzt. Einzelpersonen sind von den Folgen der Rechtsprechung auch dann betroffen, wenn sie sich ausdrücklich als selbstständig tätig begreifen und auch, wenn sie diese Tätigkeit beispielsweise nur in geringem Ausmaß und im Nebenberuf ausüben.

Der Abschluss von Honorarverträgen birgt seit dem Herrenberg-Urteil in den betroffenen Einrichtungen ein erhebliches Risiko. Die Feststellung der Sozialversicherungspflicht ist mit finanziellen Folgen in Form von zusätzlich anfallenden Sozialversicherungsbeiträgen und Rückforderungen für über Jahre ausgebliebene Beiträge verbunden. Zudem besteht die Gefahr strafrechtlicher Konsequenzen gemäß § 266a StGB für die Mitarbeitenden der Einrichtungen, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beim Abschluss eines Honorarvertrages (anstatt eines Arbeitsvertrages) nachgewiesen werden kann. Vielerorts droht die Einstellung des Honorarbetriebs oder eine erhebliche Reduzierung des Angebots. Dies kann für die betroffenen Lehrkräfte den Wegfall der Beauftragung und temporär des Einkommens bedeuten.



Die Bundesländer begrüßen ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das im Juni 2024 einen Dialogprozess zusammen mit den betroffenen Verbänden und der DRV angestoßen hat, um Lösungswege zu diskutieren. Seit Oktober 2024 sind auch Länder beteiligt. Begrüßt wird außerdem, dass in den Betriebsprüfungen der DRV zukünftig Fälle nach den „Herrenberg-Kriterien“ abgetrennt und zurückgestellt werden sollen. Dies sollte unbedingt in eine dauerhafte Lösung überführt werden.

Dennoch braucht es mit Blick auf die gravierenden Auswirkungen klare gesetzliche Regelungen und ggf. untergesetzliche Regelungen, damit die Einrichtungen wieder Rechts- und Handlungssicherheit erlangen und ihre Angebote aufrechterhalten können. Die Länder sehen hier die Bundesregierung in der Pflicht, solche Regelungen zu schaffen oder zu schärfen. Es müssen Regelungen entstehen, die auch eine freiberufliche Lehre eindeutig ermöglichen und so den Betrieb der betroffenen Einrichtungen in ihrer bestehenden Form erhalten. Zugleich sollte die zukünftige soziale Absicherung der freiberuflichen Lehrkräfte, bisher in Teilen über § 2 SBG VI geregelt, ausdrücklich mitbedacht und in einer zu findenden Lösung verankert sein.